

# Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 18. DEZ. 1991



## Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Koblenz

### Bekanntmachung

#### Bebauungsplan Nr. 247: „Auf den Elfmorgen in Koblenz-Güls“

Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 22. 11. 1991, Az.: 379-06 im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt werden. Gemäß § 12 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 247: Auf den Elfmorgen in Koblenz-Güls mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text) und die dazugehörige Begründung liegen ab

**Dienstag, dem 17. 12. 1991,**

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb **eines Jahres** und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **sieben Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung und den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

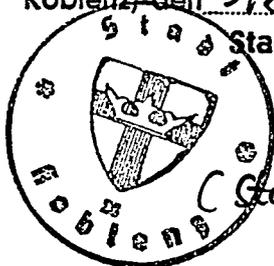
Koblenz, 17. 12. 1991

Stadtverwaltung Koblenz  
Hörter.  
Oberbürgermeister

*Auszug gefertigt Jupp*  
*18.12.1991*

Vorstehende Ablichtung wird als mit der  
Abschrift Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 18. 12. 1991



Stadtverwaltung Koblenz

*Jupp*

*(Stadtkassier z. ob.)*

# Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 19. DEZ. 1991

---

**Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung  
der Stadt Koblenz vom 18. 12. 1991**

Der gemäß § 12 des Baugesetzbuches - BauGB - in der zur Zeit gültigen Fassung mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 18. 12. 1991 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 247: „Auf den Elfmorgen in Koblenz-Güls“ (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text) und die dazugehörige Begründung liegen ab

**Mittwoch, dem 18. 12. 1991,**

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr, freitags von 8.30 - 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

*Auszug gefertigt,  
Lippert  
19.12.91*

Vorstehende Ablichtung wird als mit der  
~~Abchrift~~  
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.  
Koblenz, den 19. 12. 19 91.

